



1. Festsetzungen:

-  Geltungsbereich der Änderung Nr.2
-  Offene Bauweise
- $\frac{I+D}{II}$ Zahl der Vollgeschosse bergseitig eingeschossig, talseitig zweigeschossig; Dachgeschoßausbau zulässig;
-  Hauptfirstrichtung
-  nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
-  Umgrenzung von Flächen für Garagen
- Ga Garagen
-  Bestehende Grundstücksgrenze aufzulassen
-  Geplante Grundstücksgrenze
-  Baugrenze
-  Straßenbegrenzungslinie
-  private Grünzone - Überbauung und Stellplätze unzulässig
-  Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
-  Einfahrtbereich

Es sind Satteldächer mit 35° - 45° Neigung vorgeschrieben. Dachgauben sind ab 40° Neigung zulässig. Soweit der vorliegende Änderungsplan keine entgegenstehenden Festsetzungen enthält, gelten die Festsetzungen und Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes i.d.F. vom 16.06.1975, zuletzt geändert mit Bebauungsplan i.d.F. vom 25.07.1984.

GEMEINDE SCHWANFELD

LANDKREIS SCHWEINFURT
 BEBAUUNGSPLAN „AN DER STEIG“
 BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 2
 M. 1 : 1 000

Aufgestellt am 10.07.1986
 geändert am 23.09.1986
 geändert am 12.03.1987

BÜRO FÜR ORTSPLANUNG, HOCH- UND TIEFBAU
 DIPL.-ING. ARCHITEKT HAFNER SCHWEINFURT
 GELDERSHEIMER STR.6, / TEL. 09721 8 58 98



Der Entwurf des Bebauungsplanes vom 10.07.86 hat gem. § 2a Abs.6 BBauG in der Zeit vom 2.3.1.1987 bis einschl. 2.3.2.1987 mit Begründung in der Gemeinde Schwanfeld öffentlich ausgelegen.

Schwanfeld, den 9. 4. 1987



I.V. *[Signature]*
 (Der 2. Bürgermeister)

Die Gemeinde Schwanfeld hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 7. 4. 1987 den Bebauungsplan vom 10.07.86 i.d.F. vom 2. 3. 1987 gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Nach Art. 49 Abs. 1 GO beteiligte Gemeinderäte waren von Beratungen und Beschlußfassung über den Bebauungsplan ausgesch.

Schwanfeld, den 9. 4. 1987



I.V. *[Signature]*
 (Der 2. Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk gem. § 11 BBauG:

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 10.06.1987, Nr. 5.3 - 610 - 20 genehmigt worden.

Schweinfurt, 10.06.1987
 LANDRATSAMT
 I.A.
[Signature]
 Mainka
 Oberregierungsrat



Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 BBauG rechtsverbindlich und kann während der Dienststunden in den Amtsräumen der Gemeinde Schwanfeld eingesehen werden. Auf die Rechtsfolgen gem. §§ 44a u. 155a BBauG wurde hingewiesen.

Schwanfeld, den 22. 6. 1987



[Signature]
 (Der Bürgermeister)